

Stadt Zug
Stadtrat

Stadtrat von Zug
Stadthaus am Kolinplatz
Postfach 1258
6301 Zug

Sitzung vom 13. September 2016
Beschluss Nr. 560.16

Präsidialdepartement

Politische Rechte: Plakatierung in der Stadt Zug; Gesuch der Piratenpartei Zentralschweiz um Plakatierung für die Urnenabstimmung vom 25. September 2016, Abweisung

I. Sachverhalt

A.

Am 25. September 2016 findet eine Urnenabstimmung statt. Auf städtischer Ebene werden die beiden Volksinitiativen „Ja zur historischen Altstadt“ und „Ja zu gesunden Stadtfinanzen“ (sogenannte Doppelinitiative), auf kantonaler Ebene die Initiative „Ja zur Mundart“ und Gegenvorschlag und auf Bundesebene die Volksinitiativen „Für eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft (Grüne Wirtschaft)“ und „AHVplus: für eine starke AHV“ sowie das „Bundesgesetz über den Nachrichtendienst (Nachrichtendienstgesetz, NDG)“ der Abstimmung unterbreitet.

B.

Mit Entscheid vom 8. Juli 2016 hat der Stadtrat von Zug entschieden, für die städtische Urnenabstimmung zu Gunsten der Doppelinitiative an zehn Standorten auf öffentlichem Grund dem Pro- und Contra-Komitee je ein F4-Plakatständer mit jeweils zwei F4-Plakaten zur Verfügung zu stellen. Zudem wurde die kostenlose und kostenpflichtige Plakatierung auf Werbeflächen und Plakatstellen der Allgemeinen Plakatgesellschaft (APG) geregelt. Im Übrigen wurde entschieden, dass neben den zehn benannten Standorten aus Gründen der Verkehrssicherheit (Fussgängerfluss etc.) und wegen des Erscheinungsbildes der öffentlichen Plätze und Strassen auf dem öffentlichen Grund keine zusätzlichen Plakate bewilligt werden. Hingegen wurde die freie Plakatierung auf privatem Grund und im Bereich von Kantonsstrassen und Auflagen bewilligt:

Beilage 1: Beschluss des Stadtrats von Zug Nr. 469.16 vom 8. Juli 2016

C.

Mit Schreiben vom 6. September 2016 beantragt die Piratenpartei Zentralschweiz an verschiedenen Standorten in der Stadt Zug anlässlich der Volksabstimmungen vom 25. September 2016 vom 10. September 2016 bis zum 28. September 2016 je einen Plakatständer mit maximal zwei Plakaten im Format F4 aufzustellen.

Auf entsprechende Nachfrage teilt die Piratenpartei Zentralschweiz mit, sie wolle an diesen Standorten Plakate zur Abstimmung über das „Bundesgesetz über den Nachrichtendienst (Nachrichtendienstgesetz, NDG)“ aufstellen.

Beilage 2: Gesuch der Piratenpartei Zentralschweiz vom 6. September 2016

II. Erwägungen

1. Die Stadt Zug stellt bei Wahlen und Abstimmungen an rund zehn verschiedenen Standorten jeweils die kostenlose Plakatierung auf mobilen Plakatständern auf öffentlichem Grund und die kostenlose Plakatierung auf Werbeflächen der APG zur Verfügung. Der Stadtrat hat verschiedentlich entschieden (Beschluss Nr. 838.15 vom 10. November 2015 und Beschluss Nr. 260.16 vom 2. Mai 2016), dass das Angebot der kostenlosen Plakatierung in erster Linie bei kommunalen Abstimmungen (sofern Komitees bestehen) und Wahlen, sowie bei den kantonalen und gesamtschweizerischen Gesamterneuerungswahlen zur Verfügung stehen soll. Dies, weil an den rund zehn verschiedenen Standorten aus Gründen der Verkehrssicherheit und wegen des Erscheinungsbildes der öffentlichen Plätze und Strassen nur zurückhaltend plakatiert werden soll. Hingegen erlaubt der Stadtrat jeweils unter Auflagen die freie Plakatierung auf privatem Grund und entlang der Kantonsstrassen.
2. Der Stadtrat hält an dieser Praxis fest. Das Angebot der kostenlosen Plakatierung auf öffentlichem Grund soll insbesondere dem Informationsbedürfnis der Stimmberechtigten der Stadt Zug dienen. Dieses ist in Bezug auf städtische Urnenabstimmungen höher zu gewichten, weshalb es sich rechtfertigt, den öffentlichen Grund ausschliesslich für die Plakatierung zu Gunsten einer oder mehrerer städtischer Abstimmung(en) zur Verfügung zu stellen, sofern solche stattfinden. Findet keine städtische Abstimmung statt, werden die Standorte auch für die Plakatierung zu Gunsten kantonaler oder eidgenössischer Urnenabstimmungen zur Verfügung gestellt. In diesem Fall haben die Parteien jedoch die Plakatständer selber zu stellen. Diese Einschränkung rechtfertigt sich umso mehr, als für die Plakatierung zu den kantonalen und den eidgenössischen Abstimmungen die freie Plakatierung auf privatem Grund und entlang der Kantonsstrassen möglich ist.
3. Die Kosten für das vorliegende erstinstanzliche Verfahren hätte gestützt auf § 23 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1) die Gesuchstellerin zu tragen. Gemäss § 25 Abs. 1 VRG können in besonderen Fällen die Kosten herabgesetzt oder ganz erlassen werden, insbesondere wenn die Parteien an einer Streitsache nicht wirtschaftlich interessiert sind (vgl. Bst. a) oder das öffentliche Interesse an der Abklärung einer Streitfrage es rechtfertigt (vgl. Bst. c). Mit Blick auf diese Bestimmungen rechtfertigt sich vorliegend ein vollumfänglicher Kostenerlass.

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Präsidialdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Das Gesuch der Piratenpartei Zentralschweiz vom 6. September 2016 betreffend Plakatierung auf öffentlichem Grund für die Urnenabstimmung vom 25. September 2016 wird abgewiesen.
2. Es werden keine Kosten erhoben.

3. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

4. Mitteilung an:

- Piratenpartei Zentralschweiz, Abstimmungskampf, Stefan Thöni, Parkstrasse 7, 6312 Steinhausen (eingeschrieben)
- Präsidiialdepartement
- Baudepartement
- Kanzlei

Stadtrat von Zug
Dolfi Müller
Stadtpräsident

Beat Moos
Stadtschreiber-Stv.

Beilagen:

- Beschluss des Stadtrats von Zug Nr. 469.16 vom 8. Juli 2016
- Gesuch der Piratenpartei Zentralschweiz vom 6. September 2016